



respond GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

WEKO respond GmbH Haagener Straße 33 79539 Lörrach

Haagener Straße 33
79539 Lörrach
Telefon (07621) 1538-0
Telefax (07621) 1538-16
Ihr Ansprechpartner: Markus Welte
M.Welte@weko-respond.de
www.weko-respond.de

Lörrach, im November 2013
We/tb

Sonderrundschreiben bzgl. Rückerstattung des Beitragszuschuss Ost der KZVK

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei das Schreiben der KZVK (Die Katholische Zusatzversorgungskasse) bzgl. Rückerstattung des Beitragszuschuss Ost für die Jahre 2009 bis 2011.

Bitte beachten Sie die Verjährungsfristen. Bei fristgerechtem Antrag erfolgt eine Rückerstattung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
WEKO

Markus Welte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Susanne Schneider
Steuerberaterin

Matthias Koch
Steuerberater

Andreas Kundlacz
Steuerberater

 **Bankverbindung**
Baden-Württembergische Bank
Lörrach
BLZ 600 501 01
Kto.-Nr. 743 550 21 21
IBAN: DE46 6005 0101 7435 5021 21
BIC: SOLADEST

 **Bankverbindung**
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 844 94 14
IBAN: DE23 3006 0601 0008 4494 14
BIC: DAAEDED

 **In Kooperation mit**
ConSigna GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ConSigna GmbH,
Steuerberatungsgesellschaft
Freiburg



Ehrlich. Effizient. Sicher.

Die Katholische Zusatzversorgungskasse

www.kzvk.de

KZVK · Postfach 102064 · 50460 Köln

Caritasverband für die
Erzdiözese Freiburg
ZGAST
Postfach 10 03 52
79122 Freiburg

Der Vorstand

Am Römerturm 8
50667 Köln
Tel. 0221 2031-425
Fax 0221 2031-410

28. Oktober 2013

Beitragszuschuss Ost

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Jahre 2002 bis 2011 hat die Kasse den so genannten Beitragszuschuss Ost erhoben.

Ausgangslage

Mit dem Beitragszuschuss Ost wurden die Versorgungspunkte finanziert, die im Tarifgebiet Ost als soziale Komponente unabhängig vom tatsächlichen Beitrag auf Basis des Beitragssatzes hinzugerechnet wurden, der im übrigen Bundesgebiet erhoben wurde.

Die Versicherten des Tarifgebietes Ost sollten leistungsmäßig so behandelt werden, als ob - wie in den alten Bundesländern auch - ein Beitrag von 4 Prozent entrichtet würde, obwohl für eine Übergangszeit tatsächlich ein geringerer Betrag gezahlt wurde. Aus sozialer Verantwortung gegenüber den Versicherten im Tarifgebiet Ost war es der Deutschen Bischofskonferenz wichtig, dass die Versicherten in den alten Bundesländern und im Tarifgebiet Ost leistungsmäßig gleichbehandelt wurden.

Systematik

Bis zur Einführung des neuen Satzungsrechtes im Jahre 2001 erfolgte die Finanzierung der Versorgungsleistungen bei der KZVK wie bei allen anderen Zusatzversorgungskassen auch nach dem solidarischen Umlageverfahren. Mit diesem Verfahren ist eine erhebliche Umverteilungswirkung innerhalb der Solidargemeinschaft der umlagepflichtigen Arbeitgeber verbunden gewesen. Für

das Tarifgebiet Ost galt seinerzeit ein Umlagesatz von 1 Prozent; für die alten Bundesländer lag er zwischen 4,1 und 4,5 Prozent mit einem Durchschnittswert von 4,25 Prozent.

Mit der Umstellung des Leistungsrechts veränderte die KZVK auch den Finanzierungsweg von der Umlagefinanzierung zur Systematik der Kapitaldeckung. Damit konnten den Arbeitgebern erhebliche steuerliche und abgabenrechtliche Entlastungen erschlossen werden. Angesichts des vor der Umstellung erreichten Belastungsniveaus war der Übergang auf einen einheitlichen Beitrag von 4 Prozent in den alten Bundesländern unmittelbar umsetzbar. Im Beitrittsgebiet war mit dieser Maßnahme jedoch ein Belastungssprung verbunden, der nach übereinstimmendem Willen maßgeblicher Teile der Rechtsträger aus dem verfasst-kirchlichen und dem kirchlich-caritativen Bereich durch eine Stufenlösung abgemildert werden sollte. Der Beitragssatz Ost sollte in Schritten von jeweils 0,3 Prozentpunkten über einen Zeitraum von 10 Jahren von 1 auf 4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts angehoben werden.

Zur Finanzierung dieser Stufenlösung wurde von der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands entschieden, auf das traditionelle solidarische Prinzip zur Finanzierung zurückzugreifen. Die hinzugerechneten Versorgungspunkte sollten zu einem Drittel von den Versicherten aus den Überschüssen des Abrechnungsverbandes P, zu einem weiteren Drittel durch einen Zuschuss der Beteiligten aus dem Tarifgebiet West und schließlich zu einem weiteren Drittel durch einen Zuschuss des Verbandes der Diözesen Deutschlands als Zusammenschluss aller Diözesen finanziert werden.

Der Beitragszuschuss Ost war folglich Ausdruck der Solidarität und der Verbundenheit von Versicherten, Beteiligten aus dem Tarifgebiet West und den Diözesen Deutschlands mit den Beteiligten und Versicherten im Tarifgebiet Ost. Für die West-Arbeitgeber betrug der Beitragszuschuss Ost 4,4 Mio. Euro für das Jahr 2002. Er entsprach damit einem Anteil von durchschnittlich 0,05 Prozent (!) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Jahres 2002 der West-Arbeitgeber. In den Folgejahren ist dieser Anteil stetig weiter gesunken.

Rechtslage

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 5. Dezember 2012 (Az.: IV ZR 111/10) entschieden, dass die ursprüngliche Regelung in § 64 der Kassensatzung, wonach die Kasse nach Maßgabe besonderer Durchführungsvorschriften von Dritten und Beteiligten Zuwendungen entgegennehmen konnte, keine hinreichende Grundlage für eine verpflichtende Erhebung des Beitragszuschusses Ost enthielt. Da der Bundesgerichtshof in seinem Urteil nur auf diesen formellen Gesichtspunkt abgestellt hat, erfolgte keine weitergehende inhaltliche Bewertung dieses Finanzierungsmodells.

Das Oberlandesgericht Hamm vertrat in seinem Urteil vom 26. April 2013 (Az.: I-20 U 84/12) die Auffassung, dass die von der Kasse bereits im Jahr 2007 getroffene Neuregelung des § 64 der

Kassensatzung auch keine wirksame Anspruchsgrundlage darstelle. Sie sei mit Blick auf die beabsichtigte Verpflichtung ebenfalls nicht hinreichend bestimmt. Die Durchführungsvorschrift zu § 64 treffe zwar die entsprechenden Regelungen. Sie sei aber nicht auf der notwendigen sachlichen Regelungshöhe angesiedelt und deshalb als überraschende Klausel gemäß § 305 c Abs. 1 BGB zu beurteilen und unwirksam. Die Revision beim Bundesgerichtshof ließ das Oberlandesgericht Hamm nicht zu. Die KZVK hat dagegen eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden ist. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm ist somit nicht rechtskräftig.

Das Landgericht Köln hat in mehreren Urteilen vom 26. September 2013 über geltend gemachte Rückforderungen von Zahlungen auf den Beitragszuschuss Ost entschieden. Es folgt im Grundsatz der Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm, wonach auch die Neufassung des § 64 der Kassensatzung keine verpflichtende Anspruchsgrundlage für die Erhebung des Beitragszuschusses Ost ist. Allen Entscheidungen gemein ist die Einschätzung, dass eine satzungsmäßige Verpflichtung zur Zahlung möglich gewesen wäre. Diese sei aber nicht in der Satzung sondern nur in der Durchführungsvorschrift hinreichend zum Ausdruck gekommen. Letztere sei aber als Anspruchsgrundlage für die Zahlung mangels Satzungsqualität nicht geeignet.

In mehreren dieser Urteile nimmt das Landgericht Köln zudem ausführlich zur Frage der Verjährung des Rückzahlungsanspruches Stellung. Der Anspruch auf Rückforderung von Leistungen, die ohne Rechtsgrund geleistet werden, entsteht grundsätzlich mit der Leistung. Nach den Urteilen des Landgerichts Köln hatte ein Beteiligter bereits im Jahr der jeweiligen Zahlung des Beitragszuschusses Ost Kenntnis von den den Rückforderungsanspruch begründenden Umständen oder hätte sie jedenfalls haben können. Die Verjährungsfrist beginnt daher mit dem Schluss des Jahres, in dem die Beitragszuschuss-Ost-Zahlung geleistet wurde, was im Grundsatz auch der vom Landgericht Köln zur Begründung seiner Auffassung herangezogenen ständigen Rechtsprechung des BGH entspricht.

Erklärung der KZVK

Zur Vermeidung weiterer Klagen auf Rückzahlung des Beitragszuschusses Ost und zur Herstellung von Rechtssicherheit erklärt sich die KZVK bereit, erhaltene Beitragszuschuss-Ost-Zahlungen zurückzuzahlen, soweit ein Anspruch auf Rückforderung nicht bereits am 1. Oktober 2013 verjährt ist. Die Frage des Beginns der Verjährungsfrist beurteilt die KZVK ebenso wie das Landgericht Köln. Auf schriftlichen Antrag des Beteiligten wird die Kasse deshalb die für die Jahre 2009, 2010 und 2011 in den jeweiligen Folgejahren erhobenen Beitragszuschuss-Ost-Zahlungen zurückerstaten. Wenn rechtskräftig entschieden wird, dass ein anderer Beginn der Verjährungsfrist zugrunde zu legen ist, wird dies die KZVK für etwaige Rückzahlungen entsprechend berücksichtigen.

Die KZVK wird die beim Bundesgerichtshof gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde, soweit sie den Beitragszuschuss Ost betrifft, teilweise zurücknehmen. Sie wird gegen die Entscheidungen des Landgerichts Köln nur insoweit Berufung einlegen, als sie zur Rückzahlung von geleisteten Sanierungsgeldzahlungen verpflichtet wurde.

Fazit

Bei der Entscheidung, die Rückzahlung der geleisteten Beitragszuschuss-Ost-Zahlungen für die genannten Jahre zu beantragen, bitten wir Sie, Sinn und Zweck des Beitragszuschusses Ost zu bedenken. Der Beitragszuschuss Ost war von der Deutschen Bischofskonferenz gedacht als Zeichen der Solidarität der Gemeinschaft der Versicherten und Arbeitgeber-West sowie den Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland mit den Versicherten und Arbeitgebern im Tarifgebiet Ost. Als Einrichtung der katholischen Kirche ist die KZVK den christlichen Werten sozialen Handelns verpflichtet.

Der Beitragszuschuss Ost war daher weit mehr als nur eine weitere Zahlungsverpflichtung im Verhältnis zu den Beteiligten. Er war auch Ausdruck der Verbundenheit der bei der KZVK beteiligten Arbeitgeber aus dem Tarifgebiet West, der Versicherten und der Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland mit den Versicherten und Arbeitgebern im Tarifgebiet Ost. Inhaltlich knüpfte der Beitragszuschuss Ost an die schon praktizierte Solidargemeinschaft der Arbeitgeber an. Bis zur Umstellung des Leistungssystems erfolgte die Finanzierung im solidarischen Umlageverfahren, dem erhebliche Umverteilungswirkungen innerhalb der umlagepflichtigen Arbeitgeber systemimmanent sind.

Die KZVK bittet Sie deshalb bei Ihren Überlegungen, den gezahlten Beitragszuschuss Ost von der Kasse zurückzuverlangen, den Gedanken einer gelebten Solidargemeinschaft mit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Klass



Dr. Claudia Leimkühler